

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 46

Rubrik: Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was der Praktiker im Fache der Kunstindustrie dazu sagt, gilt als nebensächlich; ob die in strengen Styl gekleideten theuern Produkte Absatz finden, ob das kaufende Publikum selbst schon so weit kunstverständlich, so ausgebildet ist, daß es die Unterschiede zu erkennen und in ihren Abstufungen auseinander zu halten weiß, — darnach fragt der Akademiker in den meisten Fällen rein gar nichts. Er will einfach, daß ein Produkt geschaffen werde, das sich den antiken Vorbildern würdig anreihe und von diesem Gesichtspunkt allein hat er Recht.

Als persönlich durch und durch enragirter Freund des Styls beschloß ich vor einigen Jahren unter Zuhilfenahme bester ausländischer Kräfte, dem naturalistischen Genre Valet zu sagen und courante und bessere Waare in stylgerechte Formen einzukleiden. Der Erfolg für das kunstverständige Auge war ein total vollständiger, das Resultat in merkantiltischer Beziehung dagegen war das eines Fiasko. Bei einigermaßen sauberer Ausführung stellte sich der Preis ornamentirter Artikel auf das Doppelte, dagegen würdigten kaum 5 Prozent sämmtlicher Konsumenten diesen Unterschied, so daß ich mich aus naheliegenden Gründen veranlaßt sah, diesen Genre nur noch mehr aus eigener Liebhaberei und in ganz beschränktem Maße beizubehalten.

So liegen die Dinge noch heute und doch steuern die Lehrpläne der Fachschulen diesem in der Praktik bereits als unerreichbar erkannten Ziele zu, ohne Fühlung mit den betreffenden Industriekreisen.

Ich bin somit auf Grund langjähriger Erfahrungen und Versuche der mannigfaltigsten Art zu dem Schlusse gelangt, es sei bis auf Weiteres das Ornament in den Fachschulen erst in zweiter Linie zu pflegen, dagegen dem naturalistischen Genre und wo nur immer möglich, unter Wahrung des alpinen Charakters die Hauptaufmerksamkeit zuzuwenden. Eines schickt sich nicht für Alle! Eine Industrie muß in allererster Linie das produziren, was von ihr verlangt wird, wofür sie Absatz hat, nicht aber etwa das, wovon sie bereits durch theuere Erfahrungen weiß, daß damit nicht zu reussiren ist. Urtheile der Techniker allein sind dabei absolut nicht maßgebend, das weiß jeder erfahrene Fabrikant, das Wirken Beider muß Hand in Hand gehen.

Motive aus dem Reich der Pflanzenwelt in schöne Formen gekleidet, in eine stylistische Ordnung gebracht, ergibt ein Genre, der so gut wie noch gar nicht ausgebeutet. Die Kunst, mit einfachen Linien und wenig Arbeit große Effekte zu erzielen, ist den Meisten unbekannt. Thiere naturgetreu nachzubilden, bemühen sich noch Wenige, es genügt oft nach zweifelhaften Modellen zu arbeiten, selbst da, wo es ermöglicht ist, direkt der Natur abzulauschen.

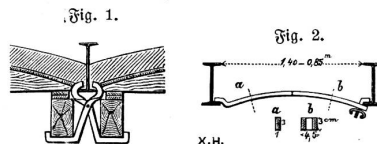
Die Einführung in die Wissenschaft des Schönen auf dem Gebiete der Kunstindustrie und die Hebung der Berufsbildung im Allgemeinen machen es unmöglich, die verschiedenen Abstufungen des Schönen zu erkennen, da dieses jeweils von dem Bildungsgrade des einzelnen Individuums abhängig. Das einfache Erkennen des Schönen entspringt der Empfindungsfähigkeit des Menschen, sowie diese durch das Verständniß der Gesetzmäßigkeit der Erscheinung gehoben und daher bildungsfähig ist. — Die Vorbedingung des Schönen erfordert eine deutliche Verschiedenheit der Gegenstände oder deren Theile, da Gleichförmigkeit das Auge ermüdet, doch darf die Zusammengehörigkeit als Einheit nicht gestört werden; es dürfen bei der Gliederung eines Gegenstandes die einzelnen Glieder nicht durch allzutiefe Einschnitte getrennt werden, ebenso müssen die Theile des Ganzen in eine gewisse Beziehung in der Form zu einander treten, d. h. harmonisch Verbindung aufweisen. Gliedert man z. B. unter Berücksichtigung dessen einen Rosenzweig durch die Knospen und die Folge der Knospenreihen, wende

es an auf einen Epheuweig, so gelangt man auf die Stufe der Schönheit eurhythmischer Proportionen.

Ist dieses auch keineswegs etwas Neues, so bringt es doch neues Leben in alle Produkte, deren Motive aus der Pflanzenwelt stammen und höchst wahrscheinlich mehr Leben, als wir vom Ornament für unsere Industrie voraussehen. (Fortsetzung folgt.)

Musterzeichnung Nr. 37.

I Eisen zu überwölben.



Oberstehend bringen wir nach der „Deutsch. Bauzeitung“ zwei Vorrichtungen, um zwischen eisernen **I** Schienen zu wölben. Der Jangensapparat ist sofort aus der Fig. 1 verständlich und ist Patent des Mechanikers R. Michael in Zwickau i. S. Der andere auch einfachere Apparat Fig. 2, der zugleich den Lehrbogen ersetzt, ist Patent von Schlossermeister Spaniol in Schiffweiler (Fischbachstation). Der eiserne Lehrbogen ist vorne (Schnitt b) gabelförmig und in dieser Gabel ist ein Hacken mit Schraube und Mutter verschiebbar, um dieses Ende an die Trägerflansche zu befestigen.

Offizielle Mittheilungen aus dem Schweiz. Gewerbeverein.

Kreis Schreiben Nr. 69

betr. den Handelsvertrag der Schweiz mit Italien.

An die Sektionen des Schweizer Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Nachdem wir im letzten Jahre Erhebungen über die Wirkungen der Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf das schweizerische Gewerbe veranlaßt und deren Resultate den zuständigen Behörden mitgetheilt haben, auch gegenwärtig damit beschäftigt sind, das auf unser Kreis Schreiben Nr. 62 betr. Erhöhung von Zollansätzen und Verfahren bei der Verzollung gewonnene Material in einläßlichem, mit Vorschlägen begleitetem Bericht an das Zolldepartement zu übermitteln, wird uns neuerdings der Auftrag zu Theil, in Bezug auf den Handelsvertrag mit Italien die Mitglieder unserer Sektionen einzuvernehmen.

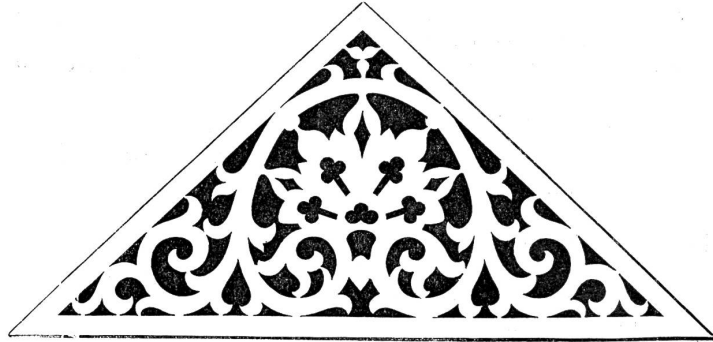
Das bezügliche Schreiben des Schweizer Handelsdepartementes vom 20. Januar ds. Js. sagt:

„Der am 22. März 1883 abgeschlossene, schweizerisch-italienische Handelsvertrag, der erstmals auf 1. Januar 1888 gekündigt werden kann, dürfte nach den vorliegenden Nachrichten wirklich auf diesen Zeitpunkt von der italienischen Regierung gekündigt werden.“

„In dieser Voraussicht ersuchen wir Sie, sich jetzt schon mit der Untersuchung der Frage beschäftigen zu wollen, unter welchen Bedingungen ein neuer Handelsvertrag mit Italien abgeschlossen werden solle. Selbstverständlich wird hiebei besondere Rücksicht darauf zu nehmen sein, daß die italienische Regierung auch die Verträge mit Frankreich und Oesterreich gekündigt hat, in welchen eine Reihe von italienischen Zollansätzen ermäßigt oder gebunden sind, die kraft der Meistbegünstigungsklausel für die Dauer unseres Vertrages auch uns zu Gute kamen, deren Erneuerung nun aber in Frage gestellt ist. Die künftigen Vertragsunterhandlungen werden sich auf der Grundlage eines

Musterzeichnung Nr. 38.

Giebelfüllungen für Schweizerhäuser.



Wir erwähnten schon in einer frühern Nummer dieses Bandes, wie man am Leichtesten zur Symetrie solcher Zeichnungen gelangt. (Siehe S. 128, Musterzeichnung Nr. 10, Pfetterkopfbretter.)

wesentlich modifizierten, größtentheils erhöhten italienischen Generaltarifs bewegen müssen, wie anderseits auch der schweizer. Generaltarif seit dem Abschluß des letzten Vertrags nicht unwesentliche Aenderungen erfahren hat und in nächster Zeit vielleicht noch weitere Aenderungen erleiden wird.“

Wenn auch bekanntermaßen unser schweizerisches Kleingewerbe von den Handelsbeziehungen zu Italien in weit geringerem Maße berührt wird als von denjenigen zu Deutschland oder Frankreich, so ist gleichwohl anzunehmen, daß eine erhebliche Anzahl einzelner Gewerbetreibender an dem bestehenden Handelsvertrage in speziellen Fällen interessiert und deshalb im Falle sind, uns ihre Ansichten und Wünsche für die zukünftige Gestaltung desselben zu Händen der hohen Bundesbehörden mitzutheilen.

Wir ersuchen Sie daher, alle in Ihrem Bereiche wohnenden Gewerbetreibenden, welche mit Italien im Verkehre stehen, auf diese Gelegenheit, ihre Interessen zu wahren, aufmerksam machen zu wollen. Es geschähe dies wohl am besten durch Uebersendung untenstehenden Fragebogens*), von welchem Exemplare

*) Diese Fragen lauten:

A. Einfuhr der Schweiz aus Italien. Fragen: 1) Welche Rohstoffe oder Halbfabrikate haben Sie bis jetzt aus Italien bezogen oder beziehen lassen? 2) Hat sich die Einfuhr dieser Artikel nach der Schweiz seit Bestehen des Vertrages (März 1883) vermehrt oder vermindert? Aus welchen Ursachen und in welchem Maße? 3) Stehen Ihnen für dieselben andere Bezugsländer zu gleich günstigen Bedingungen zur Verfügung, und welche?

B. Ausfuhr der Schweiz nach Italien. Fragen: 4) Hat infolge der bestehenden italienischen Zölle der Absatz der Produkte Ihres Gewerbes gelitten? Wenn ja, aus welchen Gründen und in welchem Maße? Welche Folgen würden eintreten, wenn der italienische Einfuhrzoll, wie dies bei Anwendung des Generaltarifs wahrscheinlich der Fall wäre, noch weiter erhöht würde? 5) Welchen Einfluß üben die italienischen Zölle auf den Preis Ihrer fertigen Produkte aus, sei es

in erforderlicher Anzahl von unserm Sekretariate bezogen werden können.

Auch bei dieser Erhebung ist es wünschenswerth, daß die Berichterstatter die einzelnen Antworten einflüßlich und wohlbe-gründet abgeben und wo möglich mit Zahlen oder Beispielen aus dem Geschäftsleben veranschaulichen. Allfällige Wünsche sollten möglichst bestimmt lauten, damit wir bei Ausarbeitung unseres Berichtes gehörig auf dieselben fußen und präzise Vorschläge formuliren können. Daß wir bei allen Angaben wahrheitsgetreue und objektive Darstellung voraussetzen müssen, ist selbstverständlich.

Für allfällige Auskunftsertheilung steht unser Sekretariat zur Verfügung; daselbst können auch Exemplare des deutsch-italienischen Handelsvertrages, so weit der Vorrath reicht, bezogen werden.

Da uns das Handelsdepartement zur Ausarbeitung des Berichtes nur einen kurzen Termin gestellt hat, so müssen wir Sie dringendst ersuchen, die einlangenden Antworten bis spätestens **Ende März** und zwar direkt an das Sekretariat zu übermitteln.

Möge auch diese neue Aufgabe von allen Theilhabenden in einer Weise gefördert und gelöst werden, die unserm Vereine

auf dem einheimischen Markte, sei es auswärts? Werden dieselben erhöht oder vermindert? Um wie viel?

C. Allgemeines. Fragen: 6) Halten Sie überhaupt den bestehenden Handelsvertrag mit Italien als für Ihr Gewerbe nützlich oder schädlich? 7) Können Sie durch detaillirte Rechnungsbeispiele veranschaulichen, daß und inwieweit die Produktionsverhältnisse Ihres Gewerbes in demselben Handelsartikel in der Schweiz ungünstiger sind als in Italien (z. B. infolge theureren Rohmaterials, höherer Arbeitslöhne, ungünstigerer Frachtverhältnisse etc.)? 8) Haben Sie einen nachtheiligen Einfluß auf Ihr Gewerbe durch die Konkurrenz italienischer Handelsreisender empfunden? 9) Haben Sie weitere Wünsche oder Bemerkungen zu Händen der Bundesbehörden geltend zu machen?

zur Ehre und dem schweizerischen Gewerbebestande zum Nutzen gereicht.

Hochachtungsvoll
Für den leitenden Ausschuss
Der Präsident: **Dr. J. Stöfel.**
Der Sekretär: **Werner Krebs.**

(Mitgetheilt.)

Der Zentralvorstand wurde eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Sonntag den 27. Februar, Vormittags 10 Uhr, im Bureauhof, Börsengebäude, behufs Behandlung nachstehender Traktanden:

1. Jahresrechnung pro 1886.
2. Bericht an das Zolldepartement betreffend Revision des Zolltarifes.
3. Errichtung ständiger Verkaufsstellen (Referent Herr Voos).
4. Allfällige Anregungen der Mitglieder.

Hochachtungsvoll
Für den leitenden Ausschuss
Der Sekretär: **Werner Krebs.**

Kreis Schreiben Nr. 70

an die Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Gegen die Ihnen durch Kreis Schreiben Nummer 67 vom 12. Januar ds. Js. mitgetheilten Aufnahmsgesuche des Gewerberathes des Kantons Bern und des Handwerker- und Gewerbevereins Rheinfelden sind keine Einsprachen eingelangt, weshalb wir dieselben als neue Sektionen bestens willkommen heißen.

Am 23. Januar hat der Handwerker- und Gewerbeverein Murgthal (Kanton Thurgau) mit 16 Mitgliedern seinen Anschluß an unsern Verein beschlossen.

Wir eröffnen auch für dieses Aufnahmsgesuch die vierwöchentliche Einspruchsfrist. Es würde uns freuen, wenn wir Ihnen in gleich rascher Folge weitere Anmeldungen mittheilen könnten.

Zur Petition des Handwerkervereins St. Gallen betreffend das Bundesgesetz über Schuldentrieb und Konkurs sind bei uns bis heute von folgenden Sektionen, bezw. ihren Vorständen, Zustimmungen und ergänzende Wünsche eingelangt: Amt Narwangen, Bern, Glarus, Luzern, Rheinfelden, Richtersweil, Schaffhausen, Stäfa, Uster und ostschweizerischer Uhrmacherverein in Bischofszell. Wir haben bereits ein diesbezügliches Schreiben der nationalrätlichen Kommission übermittelt. Mit freundschaftlichem Gruß

Für den leitenden Ausschuss
Der Präsident: **Dr. J. Stöfel.**
Der Sekretär: **Werner Krebs.**

Gewerbliches Bildungswesen.

Die Lehrlingsprüfungen des Gewerbevereins St. Gallen, zu denen sich dies Jahr wieder ca. 30 Handwerkslehrlinge angemeldet haben, werden demnächst durch die Fachexperten beginnen und am Palmsonntag Nachmittag mit einer gemeinschaftlichen Feier (Austheilung der Diplome, Prämierung und Ausstellung der Arbeiten etc.) abschließen.

Verschiedenes.

Der Handwerkerverein der Stadt St. Gallen hat nach Berathung des schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetzes eine Petition an die Bundesbehörden eingereicht, in welcher er die nachstehenden Wünsche ausspricht:

1. Der Handwerker- und Gewerbebestand wünscht die möglichste Beschränkung und Beseitigung des blutsaugenden Agententhums und einen billig gehaltenen Sportelntarif. Ein Wort der Erläuterung zu diesem geradezu selbstverständlichen Postulate ist gewiß überflüssig.

2. Das in verschiedenen Kantonen bestehende Konkursprivilegium des Kleingewerbes für den Arbeitslohn soll in den Entwurf aufgenommen werden. Dem Bauhandwerker gehört ein Vorrecht zur Exekution in Gebäulichkeiten, auf die er Arbeit und Material verwendet hat. Umgekehrt würde ein Vorrecht des Materiallieferanten gegenüber dem Handwerker den Kredit des Letzteren wesentlich heben und ihm auch unter schwierigen Umständen die Eröffnung eines eigenen Geschäftes ermöglichen.

3. Die Privilegien, die im Konkurs gewährt werden, müssen unbedingt auch im Schuldentriebe zur Geltung kommen.

Schaffhausen. Der Große Rath dekretirte Fr. 3000 für das Gewerbewesen, speziell für eine Gewerbehalle.

Massenfäbrifikation. Die Schlossermeister wundern sich immer, daß die westfälischen Großfabrikanten so billige Schließherzustellen vermögen. Was werden dort aber auch für Arbeitslöhne gezahlt. Nach einer Mittheilung der „D. M.-A.-Z.“ betragen dieselben:

	6 Jahren	Zeit
Für Vorlegeschlösser	per Dqb. Mk. —.80	—.43
" Brahmenschlösser	" " " 5.—	1.80
" Hakenriegelschlösser (an Klaviere)	" " " 1.80	1.20
" Einlaßschlösser	" " " 1.50	—.50
" Rant. Vorlegeschlösser	" " " —.25	—03

Es wäre interessant, wenn dort ansässige Meister Genaueres darüber mittheilten, denn die aufgeführten Zahlen, hauptsächlich aber die letzte Rubrik: „3 Pfg. per Duzend Vorlegeschlösser“, scheint doch wenig plausibel.

für die Werkstätte.

Das Abspringen des Leimes zu verhüten.

Gegen Abspringen des Leimes, das häufig bei großer Trockenheit oder wenn geleimte Gegenstände den Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme ausgesetzt sind, eintritt, empfiehlt sich der Zusatz von Chlorcalcium zum Leim. Das Chlorcalcium verhindert den Leim bis zum spröden Zustande auszutrocknen. Ein derartig versetzter Leim hält auch auf Glas, Metall u. dgl. und kann zum Aufkleben von Etiquetten benützt werden, ohne daß diese abspringen. Derselbe Zusatz ist auch bei Gummi, überhaupt bei jedem im Wasser löslichen und in trockenem Zustande spröden Klebemittel von gutem Erfolge. Das Verhältniß, in welchem der Zusatz erfolgen muß, ist für jede Art Klebemittel und besonders wieder für jede Leimqualität verschieden und Sache der Probe und Erfahrung.

Befestigung eiserner Pfosten.

Herr Bellach besprach im Distr. Bezirksverein Deutscher Ingenieure eine Befestigung der eisernen Pfosten, wie sie die Verwaltung der egl. Dtbahn neuerdings ausgeführt hat. Hierbei sind leere Zementtonnen in die Erde eingegraben worden, alte Eisenbahnschienen hineingesetzt und hierauf die Tonnen mit Beton ausgegossen worden. Die Pfosten sollen in diesen Betonklumpen sehr sicher stehen.

Wasserdichter Leim.

In 1 Liter rektifizirten Alkohol werden 60 Gramm Sandarak und eben so viel Mastix gelöst, worauf man 60 Gramm Terpentinöl hinzufügt. Hierauf bereitet man eine recht starke Leimlösung und setzt derselben etwa dieselbe Menge Hausenblase zu, erhitzt die alkoholische Lösung in einem Glaskolben, bis sie zu kochen beginnt und fügt dann langsam die warme Leimlösung hinzu, bis ein dünner Brei entsteht, der sich noch leicht durch ein Tuch filtriren läßt. Für den Gebrauch wird die Lösung erwärmt und wie gewöhnlicher Leim verwendet. Durch kaltes Wasser wird eine mit diesem Leim hergestellte Verbindung nicht gelöst und selbst heißem Wasser leistet sie längeren Widerstand. Wenn dieses Rezept sich bewährt, was nach den Ausführungen der „D. T.-Ztg.“ durchaus der Fall sein soll und namentlich die Bindekraft des Leims nicht leidet, so wäre ein gutes nicht theures Mittel gefunden, das sich zur Herstellung von Schmirgelrädern vortrefflich eignet.

Submissions-Anzeiger.

Der Kirchenverwaltungsrath Luzern eröffnet hiemit freie Konkurrenz über folgende Arbeiten in der zu renovirenden Kreuzkirche:

1. Schreinerarbeit: Holzdecke im Schiff.
 2. Gipsler- und Verputzarbeit: Innerer Verputz und Mörteldecke im Chor.
- Die diesbezüglichen Pläne und Bauvorschriften sind bei Herrn Architekt Suter einzusehen und Offerten bis zum 26. ds. Mts. an Herrn Präsident Dr. M. Schübiger einzugeben.
- Die Erstellung einer Metallbedachung auf der Kuppel des Kirchthurmes zu Gallen wird zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Offerten sollen ent-